



SATZUNG

des Geowissenschaftlichen Vereins Neubrandenburg e.V.

vom 03. Dezember 1998, zuletzt geändert am 18.02.2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Geowissenschaftlicher Verein Neubrandenburg".
- (2) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
- (3) Sitz des Vereins ist Neubrandenburg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Besonderer Schwerpunkt der Vereinstätigkeit ist die Förderung der Geowissenschaften und die Analyse und Vermittlung geowissenschaftlicher Kenntnisse in Mecklenburg-Vorpommern.
- (3) Der Verein ist bestrebt, Geowissenschaftler und geowissenschaftlich Interessierte aus dem In- und Ausland zusammenzuführen und damit zum Wohle der Allgemeinheit und Völkerverständigung beizutragen.

§ 3 Tätigkeit des Vereins

- (1) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch :
 1. Vortrags- und andere Weiterbildungsveranstaltungen.
 2. Organisation und Durchführung von geowissenschaftlichen Exkursionen.
 3. Herausgabe von bzw. Beteiligung an der Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind
 1. die ordentlichen Mitglieder
 2. die Förderer
 3. die Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied oder Förderer können voll geschäftsfähige natürliche Personen sowie juristische Personen (Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Vereine, Verbände, Firmen u.a.) und nichtrechtsfähige Vereine werden.
- (3) Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen und vom Vereinsvorstand bestätigt werden. Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- (4) Förderer kann werden, wer einen größeren Geldbetrag spendet oder sich bereit erklärt, regelmäßig mindestens den doppelten Jahresbeitrag zu entrichten. Über die Mitgliedschaft als Förderer entscheidet der Vorstand.
- (5) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung benannt. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung der Geowissenschaften erworben haben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung ist in schriftlicher Form zu erklären und bis zum 30. November beim Vorsitzenden des Vereins einzureichen. Erfolgt die Kündigung nach dem 30. November, ist auch der Mitgliedsbeitrag für das folgende Geschäftsjahr zu zahlen.
- (3) Ein Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn wichtige Gründe dazu Anlass geben, insbesondere beim Vorliegen von groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt auf Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und den rückständigen Betrag nicht vollständig innerhalb von drei Monaten - gerechnet ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mahnung - entrichtet. In der Mahnung, die mittels eines eingeschriebenen Briefes erfolgen muss, muss ein Hinweis auf die Folgen der Nichtbegleichung des rückständigen Betrags enthalten sein. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

§ 6 Organe des Vereins

- (4) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 1. den Jahresbericht;
 2. die Entlastung des Vorstands;
 3. die Neuwahl des Vorstands;
 4. die Beitragsordnung;
 5. die Änderungen der Satzung;
 6. die Auflösung des Vereins.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Ort, Zeit und Gegenstand der Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern zwei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Wahlen und Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen sind offen und per Handzeichen durchzuführen. Auf Verlangen eines Mitgliedes sind Wahlen geheim vorzunehmen.
- (3) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden wie nicht anwesende Mitglieder behandelt.
- (4) Ein Beschluss, der die Änderung der Satzung vorsieht, bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, diese Niederschrift einzusehen.

§ 9 Vorstand

- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er bildet den Vorstand im Sinne des § 26 des BGB.
- (5) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 3. dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
 4. dem Schriftführer und Kassierer.
- (6) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt werden kann jedes ordentliche Vereinsmitglied. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstands im Amt.
- (7) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ende der Amtsperiode aus dem Verein aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, den Verein bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu vertreten. Dies gilt, solange die Beschlussfähigkeit des Vorstands gewährleistet ist.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden - anwesend sind.

§ 10 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrags richtet sich nach der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen ist.

§ 11 Verwendung der finanziellen Mittel

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 6 (6) aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft für Geschiebekunde e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Der " Geowissenschaftliche Verein Neubrandenburg" wurde am 03. Dezember 1998 in Neubrandenburg errichtet.
- (2) Die Satzung wird vom Zeitpunkt der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung an angewendet. Sie wird rechtswirksam durch Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg.